Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/282
13. 04. 77

Sachgebiet 611

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kreile, Dr. Häfele, Leicht, Dr. Althammer, Dr. Schäuble, Spilker, Dr. Voss, Dr. Sprung, Frau Will-Feld, Vogt (Düren), Dr. Waigel, Dr. Meyer zu Bentrup, von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. von Wartenberg, Dr. Warnke, Dr. Köhler (Duisburg), Dr. Kunz (Weiden), Kiechle, Dr. Zeitel, Dr. Langner, Stutzer, Niegel und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/226 –

„Heimliche" Steuererhöhungen

Der Bundesminister der Finanzen – I A 5 – Vw 7200 – 64/77 – hat mit Schreiben vom 7. April 1977 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Auf welche Höhe müßten die folgenden, die einzelnen Zonen des Einkommensteuertarifs bestimmenden Beträge mit Wirkung ab 1. Januar 1978 angehoben werden, wenn eine Erhöhung in dem Ausmaß vorgenommen würde, in dem die Lebenshaltungskosten seit dem 1. Januar 1975 gestiegen sind (bzw. unter Berücksichtigung der Prognosen des Jahreswirtschaftsberichts im Jahre 1977 steigen werden), und welche Steuermindereinnahmen würden sich dadurch bei der Einkommensteuer und Lohnsteuer gegenüber geltendem Recht – bezogen auf das Entstehungsjahr – ergeben, wobei davon auszugehen ist, daß der Tarifverlauf in den einzelnen Tarifzonen entsprechend angepaßt wird:
   1.1 Tariflicher Grundfreibetrag (§ 32 a Abs. 1 Ziff. 1 EStG – derzeit 3000 DM)
   1.2 Obergrenze der unteren Proportionalzone (§ 32 a Abs. 1 Ziff. 2 EStG – derzeit 16 000 DM)
   1.3 Grenze zwischen unterem und oberem Progressionsbereich (§ 32 a Abs. 1 Ziff. 3 EStG – derzeit 48 000 DM)
   1.4 Beginn der oberen Proportionalzone (§ 32 a Abs. 5 EStG – derzeit 130 000 DM).

2. Auf welche Höhe müßten folgende, insbesondere für die Besteuerung der Arbeitnehmer wichtigen Beträge – unabhängig von der Änderung des Einkommensteuertarifs – mit Wirkung ab 1. Januar 1978 angehoben werden, wenn eine Erhöhung in dem Ausmaß vorgenommen würde, in dem die Lebenshaltungskosten seit der Einführung oder letzten Änderung der Beträge gestiegen sind (bzw. unter Berücksichtigung der Prognosen des Jahreswirtschaftsberichts im Jahre 1977 steigen werden), und welche Steuermindereinnahmen würden sich dadurch gegenüber geltendem Recht – bezogen auf das Entstehungs-Jahr – ergeben:
   2.1 Freibetrag für Abfindungen (§ 3 Ziff. 9 EStG – derzeit 24 000 DM / 30 000 DM / 36 000 DM)

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2.2 Freibetrag für Heiratsbeihilfen (§ 3 Ziff. 15 EStG – derzeit 700 DM)
2.3 Freibetrag für Geburtsbeihilfen (§ 3 Ziff. 15 EStG – derzeit 500 DM)
2.4 Freibetrag für Trinkgelder (§ 3 Ziff. 51 EStG – derzeit 600 DM)
2.5 Grenze der begünstigten Herstellungskosten bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen (§ 7 b Abs. 1 EStG – derzeit 150 000 DM / 200 000 DM)
2.6 Kilometerpauschsätze bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 EStG – derzeit 0,36 DM / 0,16 DM je Kilometer Entfernung)
2.7 Obergrenze des Abzugs von Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Ziff. 7 EStG – derzeit 900 DM / 1200 DM)
2.8 Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 Ziff. 1 EStG – derzeit 1800 DM zuzüglich Erhöhung bei Ehegatten und Kindern)
2.9 Vorwegabzug für Versicherungsbeiträge (§ 10 Abs. 3 Ziff. 2 EStG – derzeit 1500 DM)
2.10 Obergrenze des Versorgungsfreibetrags (§ 19 Abs. 2 EStG – derzeit 4800 DM)
2.11 Weihnachtsfreibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG – derzeit 100 DM)
2.12 Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG – derzeit 480 DM)
2.13 Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG – derzeit 300 DM)
2.14 Obergrenze des Altersentlastungsbetrags (§ 24 a EStG – derzeit 3000 DM)
2.15 Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 2 EStG – derzeit 720 DM)
2.16 Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 3 EStG – derzeit 840 DM bzw. 3000 DM)
2.17 Bemessungsgrundlage bei der zumutbaren Eigenbelastung (§ 33 Abs. 3 EStG)
2.18 Unterhalts-Freibetrag (§ 33 a Abs. 1 EStG – derzeit 3000 DM)
2.19 Anrechnungsfreigrenze bei eigenen Einkünften der unterhaltenen Person (§ 33 a Abs. 1 EStG – derzeit 3000 DM)
2.20 Obergrenze für den Freibetrag bei Beschäftigung einer Hausgehilfin (§ 33 a Abs. 3 EStG – derzeit 1200 DM bzw. bei einer Haushaltshilfe 600 DM)
2.21 Freibetrag bei Unterbringung in einem Heim (§ 33 a Abs. 3 EStG – derzeit 1200 DM)
2.22 Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene (§ 33 b EStG)
2.23 Beitragsgrenze für die Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen (§ 40 b EStG – derzeit 2400 DM bzw. 3600 DM)
2.24 Veranlagungsgrenze für Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren (§ 46 Abs. 2 Ziff. 1 EStG – derzeit 800 DM)
2.25 Sonderfreibetrag bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50 Abs. 3 EStG – derzeit 840 DM)
2.26 Abzüge für Kinder bei den Steuern, bei denen die Einkommensteuer Maßstabsteuer ist (§ 51 a EStG – derzeit 600/840/1440 DM)
2.27 Freibeträge für Vertriebene (§ 52 Abs. 21 EStG – derzeit 720/840/540 DM)
2.28 Ausbildungsfreibeträge (§ 52 Abs. 22 EStG – ab 1. Januar 1977 2400/4200/1800 DM)
2.29 Anrechnungsgrenze für eigene Einkünfte beim Ausbildungsfreibetrag (§ 52 Abs. 22 letzter Satz EStG – ab 1. Januar 1977 2400 DM)
2.30 Härteausgleich bei Einkünften, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist (70 EStDV)
2.31 Zukunftssicherungsfreibetrag (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV – derzeit 312 DM)
2.32 Freibetrag für Jubiläumsgeschenke (§ 4 LStDV – derzeit 600/1200/1800/2400 DM)
2.33 Pauschsatz für die Mehraufwendungen für Verpflegung bei doppelter Haushaltsführung (Abschnitt 27 LStR)
2.34 Freibetrag für die Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb und bei Ausgabe von Essenmarken (Abschn. 19 LStR – derzeit 1,50 DM je Arbeitstag).

3. Auf welche Höhe müßten folgende, für die Besteuerung im betrieblichen Bereich wichtigen Beträge mit Wirkung 1. Januar 1978 angehoben werden, wenn eine Erhöhung in dem Ausmaß vorgenommen würde, in dem die Lebenshaltungskosten seit der Einführung oder letzten Änderung der Beträge gestiegen sind

(bzw. unter Berücksichtigung der Prognosen des Jahreswirtschaftsberichts im Jahre 1977 steigen werden), und welche Steuermindereinnahmen würden sich dadurch gegenüber geltendem Recht – bezogen auf das Entstehungsjahr – ergeben:

3.1 Wertgrenze für abzugsfähige Werbegeschenke (§ 4 Abs. 5 Ziff. 1 EStG – derzeit 50 DM)

3.2 Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG – derzeit 800 DM)

3.3 Höchstbetrag für den nicht entnommenen Gewinn (§ 10 a Abs. 1 EStG – derzeit 20 000 DM)

3.4 Mindestgrenze für einen Zuschlag für besondere Erträge (§ 13 a Abs. 6 EStG – derzeit 800 DM)

3.5 Freibetrag bei der Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils (§§ 14, 16 Abs. 4, § 18 Abs. 3 EStG – derzeit 30 000 bzw. 60 000 DM)

3.6 Freibetrag bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 Abs. 3 EStG – derzeit 20 000 DM)

3.7 Obergrenze des Freibetrags für freie Berufe (§ 18 Abs. 4 EStG – derzeit 1200 DM)

3.8 Höchstbetrag für den Abzug für Investitionen bei Landwirten (§ 78 Abs. 3 EStDV – derzeit 2000 DM).

4. Auf welche Höhe müßten folgende, insbesondere der Vereinfachung dienenden Pauschbeträge usw. angehoben werden, um die bei ihrer Einführung oder letzten Änderung erzielte Vereinfachungswirkung in vollem Umfang wiederherzustellen und welche Steuermindereinnahmen würden sich dadurch gegenüber geltendem Recht – bezogen auf das Entstehungsjahr – ergeben:

4.1 Werbungskostenpauschbetrag bei nichtselbständiger Arbeit (§ 9 a Ziff. 1 EStG – derzeit 564 DM)

4.2 Werbungskostenpauschbetrag bei Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 9 a Ziff. 2 EStG – derzeit 100 DM)

4.3 Werbungskostenpauschbetrag bei wiederkehrenden Bezügen (§ 9 a Ziff. 3 EStG – derzeit 200 DM)

4.4 Mindestgrenze für die Aktivierung von Vorsteuerbeträgen (§ 9 b Abs. 1 Ziff. 1 EStG – derzeit 500 DM)

4.5 Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1 EStG – derzeit 240 DM)

4.6 Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 2 EStG – derzeit 300 DM)

4.7 Höchstbetrag für die Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 3 EStG – 1800 DM plus 900 DM zuzüglich Kinderadditive)

4.8 Mindestbetrag für die Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 3 EStG – derzeit 300 DM)

4.9 Freigrenze bei Vermietung von Teilen eines Einfamilienhauses (§ 21 Abs. 4 EStG – derzeit 1000 DM)

4.10 Freigrenze für Einkünfte aus Leistungen (§ 22 Ziff. 3 EStG – derzeit 500 DM)

4.11 Freigrenze bei Spekulationsgeschäften (§ 23 Abs. 4 EStG – derzeit 1000 DM)

4.12 Veranlagungsgrenze bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 46 Abs. 1 EStG – derzeit 24 000 / 48 000 DM)

4.13 Zusätzlicher pauschaler Werbungskostenabzug bei Heimarbeitern (Abschnitt 31 LStR).

5. Auf welche Höhe müßten folgende ausgelaufene oder auslaufende Freibeträge usw. angehoben werden, wenn sie bei ihrer Wiedereinführung bzw. Verlängerung in dem Ausmaß erhöht würden, in dem die Lebenshaltungskosten seit der Einführung oder letzten vor dem Auslaufen vorgenommenen Änderung der Freibeträge gestiegen sind (bzw. unter Berücksichtigung der Prognosen des Jahreswirtschaftsberichts im Jahre 1977 steigen werden), und welche Steuermindereinnahmen würden sich dadurch gegenüber geltendem Recht – bezogen auf das Entstehungsjahr – ergeben:

5.1 Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG – bis 1976 1200 DM)

5.2 Freibetrag bei der Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Einzelgrundstücke (§ 14 a Abs. 1 und 4 EStG – bis 1976 60 000 DM)

5.3 Einkunftsgrenze für den Freibetrag nach § 14 a EStG (§ 14 a Abs. 1 Ziff. 2 EStG – bis 1976 12 000 DM)

5.4 Einkunftsgrenze für die Gewährung eines Freibetrags bei der Veräußerung einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (§ 14 a Abs. 4 EStG – bis 1976 24 000 DM)

6. Welche Absichten hat die Bundesregierung hinsichtlich einer Anpassung von Freibeträgen, Freigrenzen, Einkommensgrenzen usw. in anderen steuerrechtlichen Vorschriften?

1. Die Bundesregierung hat bei ihren steuerpolitischen Entscheidungen der Frage von Geldwertentwicklung und Besteuerung stets die ihr zukommende Aufmerksamkeit geschenkt. So sind zum Beispiel im Rahmen der erst zwei Jahre zurückliegenden Steuerreform sowohl der Tarif als auch die verschiedenen Freibeträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse überprüft worden.

   Durch die Steuer- und Kindergeldreform 1975 sind für die Steuerbürger per Saldo Entlastungen von insgesamt jährlich etwa 14 Mrd. DM eingetreten. Allein durch die Tarifreform und den Wegfall der Ergänzungsabgabe ergaben sich Steuerentlastungen von fast 7 Mrd. DM. Durch Verdoppelung des Arbeitnehmerfreibetrages, die Anhebung der Sonderausgabenhöchstbeträge und Einführung des Sparerfreibetrages – um nur einige der in der Kleinen Anfrage erwähnten Freibeträge zu nennen – sind ab 1. Januar 1975 Entlastungen in Höhe von zusammen rd. 3,4 Mrd. DM jährlich eingetreten.

2. Der Sachverständigenrat hat im Jahresgutachten 1975 bestätigt, daß durch die Steuer- und Kindergeldreform die sog. „geldwertbedingten steuerlichen Mehrbelastungen" der Arbeitnehmer mehr als kompensiert worden sind (vgl. Textziffer 134). Die anhaltenden Entlastungen durch die Steuer- und Kindergeldreform werden auch durch neuere Ergebnisse der amtlichen Statistik bestätigt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (aus: Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte) zeigt sich beispielsweise für einen Arbeitnehmerhaushalt mit zwei Kindern folgende Entwicklung:

	Monatsdurchschnitt Januar bis September	
	1974	1976
	DM	DM
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	2 048,02	2 345,70
Lohnsteuer/Einkommensteuer (unter Berücksichtigung des Lohnsteuerjahresausgleichs)	200,23	257,62
Übertragungen der Gebietskörperschaften (im wesentlichen Kindergeld)	29,20	144,02.

   Während die Lohnsteuer für den mittleren Arbeitnehmerhaushalt im Monatsdurchschnitt (Januar bis September) von 1974 bis 1976 trotz eines um rd. 300 DM höheren Einkommens nur um 57 DM gestiegen ist, haben sich die Übertragungen der Gebietskörperschaften – im wesentlichen Kindergeld – um 115 DM erhöht. Es ist somit eine deutliche Entlastung eingetreten, die insbesondere durch das Kindergeld weiter fortwirkt. Dies wird von Kritikern der Steuerpolitik der Bundesregierung gern außer acht gelassen.

3. Die Lohnsteuerbelastung der Arbeitnehmer ist insgesamt gesehen keineswegs als unvertretbar hoch anzusehen. Die Belastung der Arbeitnehmer mit Lohnsteuer wird im Jahre

1977 nach der neuesten Untersuchung des Ifo-Instituts von Februar 1977 durchschnittlich 16,25 v. H. des Bruttolohnes betragen. Unter Berücksichtigung des Kindergeldes weist das Ifo-Institut eine Lohnsteuerquote von nur 14,63 v. H. aus. Diese Quote liegt deutlich unter der Quote von 1974 in Höhe von 15,14 v. H.

Für die Arbeitnehmer beträgt die Lohnsteuerbelastung jeder zusätzlich verdienten Mark im Durchschnitt in 1977 nach der Ifo-Untersuchung 24,5 Pfennig. Diese Belastung kann – auch im internationalen Vergleich – keineswegs als überhöht bezeichnet werden.

4. Auch die gesamtwirtschaftliche Steuerquote hat sich gegenüber den 50er Jahren kaum verändert und lag 1976 bei 23,5 v. H. Dem Anstieg der Lohnsteuer, der insbesondere auf die höheren Bruttoeinkommen zurückzuführen ist, steht nämlich ein relativer Rückgang der indirekten Steuern, vor allem der Verbrauchsteuern, gegenüber. Dies wird häufig übersehen.

5. Die in der Kleinen Anfrage der CDU/CSU enthaltene Feststellung, daß die fehlende steuerliche Anpassung an die Entwicklung des Geldwertes „die Steuerbürger in den letzten Jahren immer einschneidender getroffen" hätte, ist unrichtig. Richtig ist vielmehr, daß die Preissteigerungsrate in der Bundesrepublik Deutschland seit 1974 ständig zurückgegangen ist und die inzwischen erreichte Geldwertstabilität im internationalen Vergleich einen der ersten Plätze einnimmt.

6. Die Kleine Anfrage der CDU/CSU zielt erneut auf Steuersenkungen ab, ohne daß gesagt wird, an welchen anderen Stellen Einsparungen erfolgen sollen. Neue Steuersenkungen würden eine Beseitigung der Haushaltsdefizite auf lange Zeit verhindern, eine Stabilisierung unmöglich machen und durch die zur Defizitfinanzierung notwendige höhere Kreditaufnahme den Kapitalmarkt überfordern. Eine Anhebung von Freibeträgen – von denen zumindest ein Teil als Subvention aufzufassen ist – würde außerdem auch dem von der CDU/CSU geforderten Abbau von Steuervergünstigungen entgegenstehen und das Volumen der Subventionen sogar noch erhöhen.

7. Eine ständige Anpassung des Steuerrechts an die Geldentwertung würde im Ergebnis einer Indexierung der Besteuerung gleichkommen. Eine solche Politik wäre ein Kurieren an Symptomen und würde die bisher erfolgreichen Bemühungen der Bundesregierung um Geldwertstabilität gefährden. Erfahrungen im Ausland bestätigen dies. Die Bundesregierung ist demgegenüber mit Erfolg bemüht, eine Politik zu betreiben, die die Ursachen der Geldentwertung bekämpft.

8. Ferner ergäbe sich bei einer umfassenden Anpassung des Steuerrechts an die Geldentwertung die Konsequenz, daß auch Inflationsgewinne – insbesondere der Kreditnehmer – besteuert werden müßten.

9. Nach Auffassung der Bundesregierung stehen zwingende sachliche und methodische Gründe den in der Kleinen Anfrage gewünschten Berechnungen entgegen. Solche mit einem großen Arbeitsaufwand verbundenen Berechnungen sind insbesondere deswegen methodisch unzulässig, weil der Index für die Lebenshaltung nicht als Maßstab für steuerpolitische Anpassungsmaßnahmen gelten kann:

   — Der Lebenshaltungskostenindex steht bei weitem nicht zu allen angeführten Freibeträgen in Beziehung; so ist es sicherlich unzulässig, die meisten der in Ziffer 3 der Kleinen Anfrage genannten Beträge im betrieblichen Bereich an der Entwicklung der Lebenshaltungskosten auszurichten. Vielmehr wären hierfür ganz spezielle Preisindexziffern notwendig, die nicht verfügbar sind.

   — Der Lebenshaltungskostenindex wird u. a. nicht unwesentlich auch von außenwirtschaftlichen Faktoren beeinflußt, wie z. B. die Rohstoffhausse gezeigt hat (Ölkrise).

   — Preise können nur vorübergehend auf Grund saisonaler Einflüsse und besonderer Knappheiten (Folgen der Dürre) ansteigen und somit den Index erhöhen.

   Auch die Deutsche Bundesbank hat in ihrem grundlegenden Gutachten über das Ausmaß der Geldentwertung u. a. festgestellt, daß es nahezu unmööglich sei, ein allgemein anerkanntes Maß für die Minderung des Geldwertes zu nennen (vgl. Gutachten für den Bundesfinanzhof vom 21. Juli 1965 – Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, März 1968, S. 3). Sie weist darauf hin, „daß es eine Illusion ist zu glauben, der Index wäre in der Lage, die Veränderungen der Verbraucherpreise zu einer für alle Verbraucher gültigen Weise über einen längeren Zeitraum hinweg exakt zu messen" (a.a.O. S. 12).

10. Zudem stellt sich die Frage, welcher Grad der Geldentwertung überhaupt als unvermeidlich anzusehen ist. Die Deutsche Bundesbank stellt z. B. in dem genannten Gutachten fest: „Im allgemeinen wird es noch nicht als Geldwertminderung zu werten sein, wenn der Preisindex für die Lebenshaltung der mittleren Verbrauchergruppe um vielleicht 1 v. H. pro Jahr steigt, und nur mit Einschränkungen kann es als Indiz für Geldwertverschlechterungen gelten, wenn der Index sich zwischen 1 und 2 v. H. im Jahr erhöht" (a.a.O. S. 12).

11. Bei der Beurteilung von Geldwertminderungen kann die Entwicklung der Einkommen nicht außer acht gelassen werden. So hat sich in der Bundesrepublik Deutschland die Bruttolohn- und Gehaltssumme von rd. 40 Mrd. DM im Jahre 1950 auf rd. 511 Mrd. DM im Jahre 1976, also um 1180 v. H., erhöht. Es hat also eine gewaltige Steigerung der breiten Masseneinkommen stattgefunden, die zu einem ganz erheblichen Teil eine Verbesserung der realen Einkommenssituation darstellt.

Die Bundesregierung sieht aus den genannten Gründen keine Veranlassung, den Tarif und die Steuerfreibeträge über die jetzt vorgeschlagenen Steuerrechtsänderungen hinaus so kurze Zeit nach den erfolgten Entlastungen im Rahmen der Steuer- und Kindergeldreform 1975 erneut anzupassen. Sie folgt damit der wohlbegründeten Haltung früherer Bundesregierungen.